

aws Spin-off Initiative

Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)

In Österreich und anderen Teilen Europas stehen Spin-offs vor signifikanten Herausforderungen, darunter ein Mangel an bedeutenden Folgeinvestitionen. Diese Einschränkungen zwingen viele Unternehmen, für Kapital und bessere Ressourcen ins Ausland zu ziehen, was das europäische Innovationsökosystem schwächt.

Im EU-Vergleich schneidet Österreich schwächer ab und gehört neben Polen zu den Ländern mit der niedrigsten Anzahl von Start-ups (Redstone University Start-up Index 2024:36). Der FTI-Monitor (2024) verdeutlicht ebenfalls, dass Österreich im Bereich der Gründungen EU-weit unterdurchschnittlich dasteht. Bei den Gründungsindikatoren der schnell wachsenden und jungen schnell wachsenden Unternehmen liegt Österreich hinter den Innovation Leaders der EU sowie auch EU-übergreifend unter dem Durchschnitt (Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung 2024).

Diese Situation unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Unterstützungsstrukturen für Spin-offs in Österreich zu überdenken, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Innovationsstandorts zu steigern und die Abwanderung innovativer Unternehmen zu verhindern.

Die österreichische Forschungs-, Technologie- und Innovations-Strategie 2030 zielt darauf ab, Österreich zu einem der innovativsten Länder zu machen und einen hochattraktiven Forschungs- und Wirtschaftsstandort zu schaffen. Gemeinsam mit dem FTI-Pakt 2024-2026 stellt sie eine Grundlage für die koordinierte nationale Anstrengung zur Förderung von Innovationen und zur Stärkung des Standorts Österreich im internationalen Wettbewerb dar.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Zielsetzung der aws Spin-off Initiative | 3 |
| 2. Zielgruppe der aws Spin-off Initiative | 3 |
| 3. Module der aws Spin-off Initiative | 4 |
| 3.1. Modul 1 Spin-off Beteiligungs-Gesellschaft | 4 |
| 3.1.1. Rechtliche Grundlagen für Modul 1 | 5 |
| 3.1.2. Förderungswerbende des Moduls 1 | 6 |
| 3.1.3. Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart und -höhe sowie Vorhabenszeitraum des Moduls 1 | 7 |
| 3.1.4. Förderbare und nicht förderbare Projektkosten des Moduls 1 | 8 |
| 3.1.5. Einreich- und Bewertungsverfahren sowie Auswahlkriterien des Moduls 1 | 11 |
| 3.1.6. Einzureichende Unterlagen für Modul 1 | 12 |
| 3.1.7. Auszahlung im Modul 1 | 13 |
| 3.2. Modul 2 Spin-off Investment-Gesellschaft | 14 |
| 3.2.1. Struktur des aws Engagements im Modul 2 | 14 |
| 3.2.2. Einreich- und Bewertungsverfahren sowie Auswahlkriterien im Modul 2 | 15 |
| 3.2.3. Einzureichende Unterlagen | 19 |
| 4. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung | 21 |
| 5. Monitoring und Evaluierungskonzept | 21 |
| 6. Öffentlichkeitsarbeit | 21 |
| 7. Laufzeit des Programms | 22 |

1. Zielsetzung der aws Spin-off Initiative

Das Metaziel der aws Spin-off Initiative ist es, potenziell Venture Capital (VC)-fähigen Spin-offs einen erleichterten Zugang zu privatem Venture Capital zu ermöglichen. Dies geschieht durch einen dualen Ansatz:

- **Push-Ansatz:** Ausgewählte Hochschulen bzw. Kooperationen von Hochschulen werden bei ihrem Engagement unterstützt, privatwirtschaftliche Strukturen aufzubauen (idealerweise mit Risikokapital-erfahrenen privaten Partner*innen), die eine gezielte Identifizierung und Vorbereitung potenziell risikokapitalfähiger Ausgründungen ermöglichen und für private Risikokapital-Investor*innen attraktiv und nutzbar sind.
- **Pull-Ansatz:** Akademische Spin-offs werden unterstützt, indem mehr privates Risikokapital verfügbar gemacht wird. Die aws stärkt einerseits das Vertrauen von privaten Risikokapitalgeber*innen in neugeschaffene private Risikokapitalstrukturen zu investieren und andererseits die Investitionsmöglichkeiten von bestehenden Investor*innen durch eine Verdoppelung ihres Engagements in österreichische, akademische Spin-offs zu intensivieren.

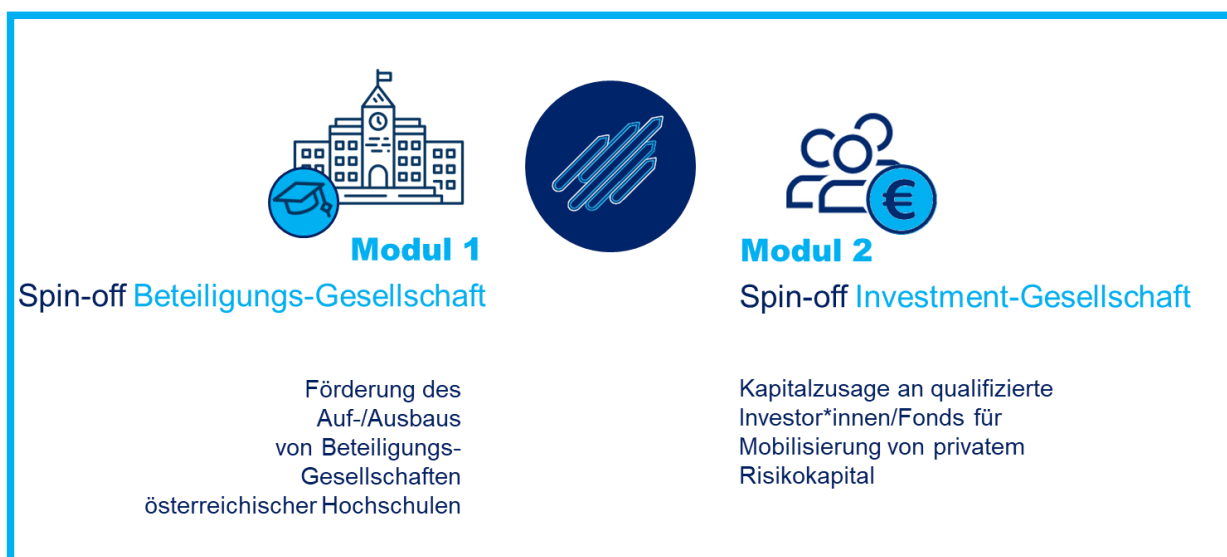
Durch die geförderte Schaffung attraktiver privater Risikokapitalstrukturen und durch eine Vergrößerung des Risikokapitalangebotes wird ein Umfeld geschaffen, in dem mehr akademische Spin-offs die notwendigen strukturellen und finanziellen Ressourcen erhalten, um erfolgreich zu wachsen.

2. Zielgruppe der aws Spin-off Initiative

Zielgruppe sind akademische, VC-fähige (weil ausreichend skalierbare) Spin-offs und Spin-ins, d. h. Unternehmen, die auf Technologien, Ideen oder Forschungsergebnissen basieren, die aus akademischer Forschung stammen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Diese Zielgruppe wird in Modul 1 über österreichische Hochschulen (idealerweise gemeinsam mit Risikokapital erfahrenen privaten Partner*innen) und deren Beteiligungs-Gesellschaften und in Modul 2 über Risikokapitalinvestor*innen adressiert.

3. Module der aws Spin-off Initiative

aws Spin-off Initiative



3.1. Modul 1 Spin-off Beteiligungs-Gesellschaft

Modul 1 zielt darauf ab, die Schaffung professioneller Strukturen in Form von ausgegliederten Spin-off Beteiligungs-Gesellschaften von Hochschulen zu fördern, um erfolgreiche akademische und risikokapitalfähige Spin-offs für private Investor*innen zu generieren.

Die Schaffung dieser Beteiligungs-Gesellschaften verfolgt folgende

Hauptziele:

- **Aufbau professioneller Strukturen:** Schaffung von Beteiligungs-Gesellschaften, welche unternehmerisch organisiert und geführt werden, um im internationalen Vergleich zu bestehen.
- **Verwertungs- und Beteiligungsstrategie:** Entwicklung einer einheitlichen Verwertungs- und Beteiligungsstrategie für eigene Investments bzw. zur Mobilisierung von weiterem privatem Risikokapital (bspw. von Venture Capital Fonds, Family Offices etc.)

Nebenziele:

- **Entwicklung klarer und gut kommunizierter interner Regelungen im Hinblick auf IPR-Bewertung und -Verwertung**, sowie klare und zugängliche Richtlinien für Spin-offs,

inklusive standardisierter IPR-Policies, Term Sheets und Musterverträgen, sowie deren Veröffentlichung (bspw. auf der Website).

- **Etablierung eines standardisierten und transparenten Prozesses für Spin-off Gründungen**
- Schaffung eines Rahmens für langfristige Partnerschaften zwischen der Hochschule und den Spin-offs in enger Abstimmung mit bestehenden Strukturen wie Technology Transfer Offices (TTOs), den AplusB Inkubatoren etc. zum Zweck einer kontinuierlichen Unterstützung, des Austausches von Wissen und der Förderung von Innovationen.

3.1.1. Rechtliche Grundlagen für Modul 1

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws-Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in aktueller Fassung, die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (novelliert und verlängert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.6.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: "AGVO").

Daraus insbesondere folgende Artikel:

- Art. 18 Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
- Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
- Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz „de-minimis“-Verordnung).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3.1.2. Förderungswerbende des Moduls 1

Das Förderungsprogramm richtet sich an bereits gegründete oder in Gründung befindliche Beteiligungs-Gesellschaften von Hochschulen¹ sowie vergleichbare Einrichtungen mit Sitz oder Betriebs- bzw. Forschungsstätte in Österreich. Diese können alleine oder gemeinsam mit anderen österreichischen Hochschulen bzw. auch mit privaten Partner*innen die Gesellschafter stellen. In Ausnahmefällen können auch gemeinnützige Stiftungen von österreichischen Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen als Gesellschafter agieren.

Die Beteiligungs-Gesellschaft muss Sitz oder Betriebstätte in Österreich haben. Im Falle, dass die Gesellschafterstruktur auch private Partner*innen umfasst, müssen zumindest 20% der Anteile an der Beteiligungs-Gesellschaft durch die Hochschulen gehalten werden. Diese bereits bestehenden oder in Gründung befindlichen Gesellschaften haben den Antrag auf Förderung zu stellen. Im Falle, dass der Antrag durch eine Gesellschaft in Gründung erfolgt, muss sichergestellt sein, dass bis 12 Monate nach Annahme des Förderungsanbots eine entsprechende Beteiligungs-Gesellschaft gegründet wird, um den Zielen der Förderinitiative gerecht zu werden. Dies muss aus dem Antrag klar ersichtlich sein.

Die Förderungsgewährung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach der für Beihilfen anwendbaren „de-minimis“-Verordnung und/oder nach der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Anwendung des Art 29 AGVO werden im Rahmen dieses Programms ausschließlich KMU gefördert.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung nach AGVO jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die eine Rückforderungsverordnung der Europäischen Kommission gem. Art. 1 Abs. 4 lit a AGVO noch nicht erfüllt haben.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 AGVO, ausgenommen entsprechender Ausnahmen der Verordnung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“) und der „de-minimis VO“ (insbesondere Art 1).

¹ Der Begriff Hochschule umfasst die vier Hochschulsektoren lt. Darstellung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem.html>). Das sind derzeit 22 öffentliche Universitäten, 21 Fachhochschulen, 14 Pädagogische Hochschulen, zwei Privathochschulen und 17 Privatuniversitäten.

3.1.3. Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart und -höhe sowie Vorhabenszeitraum des Moduls 1

3.1.3.1. Förderungsfähige Vorhaben

Das förderungsfähige Vorhaben dieses Moduls 1 ist die Unterstützung der Gründung bzw. des Ausbaus von Beteiligungs-Gesellschaften für Spin-offs österreichischer Hochschulen mit klarer Governance und fachkundigen Managementteams durch partielle Abdeckung von operativen Kosten in der Anlauf- und Ausbauphase.

3.1.3.2. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von:

- **Nicht rückzahlbaren Zuschüssen**
- **Beratung und Begleitung** durch die aws, dazu zählt insbesondere, die Begleitung durch den Transfer von Best-Practices, Vernetzung und Know-how-Aufbau zum Thema IPR-Bewertung und -Verwertung etc. Ziel ist es, die Beteiligungs-Gesellschaften in ihrer Gründungs- und Entwicklungsphase zu unterstützen und den Grundstein für deren nachhaltigen Erfolg zu legen. Diese Beratung und Begleitung umfassen maximal 20 Stunden pro Beteiligungs-Gesellschaft.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

3.1.3.3. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Obergrenzen und Kumulierungsvorschriften der genannten beihilferechtlichen Grundlagen sind zu beachten.

Bei Anwendung der „de-minimis VO“ darf der kumulierte Barwert sämtlicher „de-minimis“ Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren zugesagt werden, den derzeit gültigen Höchstbetrag von EUR 300.000 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Die Förderungswerbenden sind daher verpflichtet im Förderansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

3.1.3.4. Förderungshöhe

Für die förderbaren Projektkosten ergeben sich bei Anwendung der „de-minimis-VO“ sowie bei Anwendung der AGVO folgende Beihilfeintensitäten:

- Bis zu maximal 50% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 200.000 je Beteiligungs-Gesellschaft.
- Im Falle, dass die Eigentümerstruktur der Beteiligungs-Gesellschaft mehr als eine Hochschule umfasst, können maximal 50% der förderbaren Projektkosten, jedoch bis zu max. EUR 300.000 je Beteiligungs-Gesellschaft gefördert werden. Dies bedeutet, dass kooperative Gesellschafterstrukturen, z.B. zwei Hochschulen oder mehr, oder auch eine oder mehrere Hochschulen mit einem privaten Unternehmen zusammen, welche gemeinsam eine Beteiligungs-Gesellschaft gründen oder betreiben, können für die erhöhte Fördersumme von max. EUR 300.000 einreichen. Wesentlich ist jedenfalls die Beachtung der rechtlichen Grundlagen (siehe 3.1.1.).

Die EU-beihilferechtlich zulässigen Obergrenzen sind in jedem Fall einzuhalten.

Die erforderlichen Eigenanteile sind in Form von Eigenmitteln bereitzustellen, dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden und können nicht in Form von fiktiven Unternehmenslöhnen erbracht werden. Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

3.1.3.5. Vorhabenszeitraum

Die Projektlaufzeit wird im Förderungsvertrag festgelegt. Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre. Dies ermöglicht eine langfristige Planung und Umsetzung des Vorhabens, was für die Entwicklung und Skalierung von Spin-offs entscheidend ist. Während dieser Zeit können die Beteiligungs-Gesellschaften von der kontinuierlichen Unterstützung und Beratung durch die Initiative profitieren.

3.1.4. Förderbare und nicht förderbare Projektkosten des Moduls 1

3.1.4.1. Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit entstanden sind und vom Förderungsnehmer beauftragt und bezahlt wurden. Förderbare Kosten haben in Zusammenhang mit den genannten Zielen und Maßnahmen anzufallen. Im Übrigen gelten die

Vorgaben der unter 3.1.1. angeführten Rechtsgrundlagen. Die Anerkennung der förderbaren Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung bildet die Summe der beantragten förderfähigen Kosten. Diese muss einen Gesamtbetrag von mindestens EUR 2.000 erreichen.

Folgende Kostentypen werden gefördert:

| | Beteiligungs-Gesellschaft in Gründung | Beteiligungs-Gesellschaft max. vor 12 Monaten gegründet | Beteiligungs-Gesellschaft älter als 12 Monate |
|---|--|---|---|
| ① | Kosten für Beratungsdienstleistungen externer Berater*innen zur Etablierung der Beteiligungs-Gesellschaft (Rechts- und Steuerberatung) | Kosten für Beratungs-Dienstleistungen externer Berater*innen zur Professionalisierung/Weiterentwicklung der Beteiligungs-Gesellschaft, damit diese einem internationalen Vergleich standhält. | Kosten für Beratungs-Dienstleistungen externer Berater*innen zur Professionalisierung/Weiterentwicklung der Beteiligungs-Gesellschaft, damit diese einem internationalen Vergleich standhält. |
| ② | Personalkosten für den Aufbau des Managementteams der Beteiligungs-Gesellschaft für die Dauer von max. 12 Monaten | Personalkosten für den weiteren Aufbau des Managementteams der Beteiligungs-Gesellschaft für die Dauer von max. 12 Monaten | Personalkosten, die im Rahmen von Weiterbildungen des Managementteams zur weiteren Professionalisierung anfallen, im Ausmaß von max. EUR 50.000 pro Beteiligungs-Gesellschaft. |

Detailinformationen zu den Kostenarten:

- Kosten für **Beratungsdienstleistungen** externer Berater*innen. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.
- **Personalkosten**
Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Nationalstiftung gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.

3.1.4.2. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der/dem Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung seitens Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der/dem Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Mitteln der Nationalstiftung finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Mitteln der Nationalstiftung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

3.1.4.3. Nicht förderbare Kosten

- Kosten externer Berater*innen, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt;
- Kauf von Fahrzeugen, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d. h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des Art. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach Art. 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 800 exkl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude;
- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden;
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder);
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen;
- Maklergebühren und Provisionen;
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen;
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten;
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.;

- Bußgelder und Geldstrafen;
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen;
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten (ausgenommen Software);
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren;
- Freiwillige Sozialleistungen;
- jegliche In-Kind-Leistungen;
- Kosten die vor Einlangen (Antragsdatum) des Förderungsantrages entstanden sind;
- Routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren.

3.1.5. Einreich- und Bewertungsverfahren sowie Auswahlkriterien des Moduls 1

3.1.5.1. Einreichverfahren

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die auf der Webseite der aws zur Verfügung gestellten Einreichunterlagen erfolgen. Die Details zu den erforderlichen Einreichunterlagen sowie den Einreichfristen finden sich auf der aws Website. Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

3.1.5.2. Bewertungsverfahren

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Eine Jury aus Expert*innen unterstützt die aws bei der Auswahl der zu fördernden Projekte. Die Zusammensetzung der Jury aus renommierten Fachleuten gewährleistet eine objektive und fachkundige Bewertung der Anträge, basierend auf den nachstehend angeführten Bewertungskriterien.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welches von den Förderungwerbenden durch unterfertigte Retournierung innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung anzunehmen ist. Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

3.1.5.3. Bewertungskriterien

Folgende Kriterien fließen in die inhaltliche Bewertung der eingereichten Vorhaben ein:

- **Etablierung bzw. Professionalisierung einer klar definierten, auf Langfristigkeit ausgelegten und international vergleichbaren (Governance)-Struktur:** Festschreibung des nachhaltig, tragfähigen Geschäftsmodells der Beteiligungs-Gesellschaft inklusive einer entsprechenden Governance-Struktur, welche sich in die öffentlich zugängliche Spin-off Strategie der Hochschulen einbettet.
- **Etablierung einer Verwertungs- und Beteiligungsstrategie:** Formulierung einer klaren Beteiligungsstrategie der Beteiligungs-Gesellschaft, welche effiziente und effektive Entscheidungsprozesse ermöglicht.
- **Managementqualifikation:** Beschäftigung eines fachkundigen Managementteams mit unternehmerischer Expertise, insbesondere im Fundraising-, Investment- und Unternehmensbereich, idealerweise mit internationalem Track-Record (es erfolgt eine Orientierung an den Bewertungskriterien zum „Managementteam“ von Modul 2). Außerdem ist die rechtliche Kompetenz des Teams ebenfalls von hoher Wichtigkeit. Für existierende Beteiligungs-Gesellschaften ist der Nachweis einer signifikanten Professionalisierung (Aus- und Weiterbildung) erforderlich.
- **Finanzielles Engagement:** Die Hochschulen und deren Gesellschafter müssen sich finanziell einbringen. Im Förderungsantrag muss dargelegt werden, dass die Beteiligungs-Gesellschaft für mindestens drei Jahre ergänzend zur beantragten Förderung durch die Gesellschafter ausfinanziert ist.
- **Marketing, Deal Flow und Netzwerk:** Die Spin-off Beteiligungs-Gesellschaften haben im Förderungsantrag darzulegen, wie sie sich selbst präsentieren und einen Deal Flow aufbauen. Sie müssen dabei beschreiben, wie sie planen die Verstärkung von Partnerschaften mit Investor*innen zur Erweiterung des Netzwerks zur Unterstützung von Spin-offs initiieren. Durch aktive Teilnahme an Spin-off-Events in Europa und Kooperationen mit Unternehmen wird ein attraktives Ökosystem für Spin-offs geschaffen, das den Deal-Flow fördert und Vorteile für Gründer*innen und Investor*innen bietet. Dieser Aufbau des Netzwerks hat in Zusammenarbeit mit Technology Transfer Offices (TTOs), Entrepreneurship Centern und den AplusB-Inkubatoren zu erfolgen.

3.1.6. Einzureichende Unterlagen für Modul 1

- **Umfassende Beschreibung des Projektvorhabens,** insbesondere des Geschäftsmodells der Beteiligungs-Gesellschaft, detaillierte Darstellung der Gesellschafter und Governance-Struktur sowie Beteiligungsstrategie.
- **Präsentation des Managementteams** der Beteiligungs-Gesellschaft inklusive Lebensläufe der einzelnen Mitglieder; der Nachweis des Track-Records (siehe dazu auch Formular „Track-Record“ im Download Bereich) ist zu empfehlen.
- **Wirtschaftliche Informationen zur Beteiligungs-Gesellschaft** wie Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres (von bereits bestehenden Beteiligungs-Gesellschaften) und

Budgetplanung für die nächsten 3 Jahre (insbesondere mit dem Nachweis einer nachhaltigen Finanzierung der Beteiligungs-Gesellschaft).

3.1.7. Auszahlung im Modul 1

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Tranchen, eine zu Beginn und eine am Ende der Projektlaufzeit, nachdem alle Leistungen abgewickelt wurden. Die aws definiert die Tranchen im Förderungsvertrag, wo auch die Bedingungen erfasst sind, welche von den Förderungsnehmenden vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Im Falle der Einreichung durch eine Gesellschaft in Gründung, erfolgt die Auszahlung der ersten Tranche frühestens nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d. h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, offene Hafrücklässe etc.) aufgenommen werden. Vor der Auszahlung der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- **Kostennachweis** (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- **Nachweis über die Erfüllung** der mit dem Förderungsvertrag verbundenen **Auflagen und Bedingungen** (Endbericht). Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet.

Die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig. Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws auf der Website zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Diese sind elektronisch bei der aws einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

3.2. Modul 2 Spin-off Investment-Gesellschaft

Modul 2 zielt darauf ab, die Kapitalausstattung von Spin-offs insbesondere aus österreichischen Hochschulen zu stärken und privates Risikokapital zu mobilisieren. Vor diesem Hintergrund sucht die aws geeignete Investor*innen (vor allem Venture Capital Fonds, in der Folge „Spin-off Investment Gesellschaft“ genannt), die nach internationalen Standards gemanagtes Risikokapital schwerpunktmäßig in Spin-offs mit Sitz oder Betriebsstätte und einem operativen Tätigkeitsschwerpunkt in Österreich investieren. Das Investment der Spin-off Investment Gesellschaft muss dabei direkt zu einer wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen führen.

Die Spin-off Investment-Gesellschaft basiert auf folgenden wesentlichen Überlegungen:

- Die aws wählt im Rahmen eines Calls qualifizierte Managementteams von Spin-off Investment-Gesellschaften aus. Diese investieren die aws Mittel in österreichische Spin-offs und Start-ups aus österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen (siehe dazu Anhang der umfassten Institute).
- Alle Investitions- und Exit-Entscheidungen werden ausschließlich von der ausgewählten Spin-off Investment Gesellschaft ohne Involvierung der aws getroffen.

3.2.1. Struktur des aws Engagements im Modul 2

Die aws beabsichtigt, Beteiligungen zu marktüblichen Bedingungen mit einem Volumen von insgesamt bis zu EUR 7 Mio. an einer oder mehreren Spin-off Investment-Gesellschaften einzugehen und lädt interessierte Managementteams ein, sich zu bewerben - insbesondere jene, die sich noch im Fundraising oder bereits in der Investitionsphase befinden.

Bei Spin-off Investment-Gesellschaften, deren Investitionsfokus in ihrer Investitionsrichtlinie zu einem maßgeblichen Teil (größter Teil der geplanten Mittelallokation) auf österreichische Spin-offs gerichtet ist, ist eine direkte Beteiligung der aws als Investorin möglich. Jenen ausgewählten Spin-off Investment-Gesellschaften, die nicht signifikant auf Österreich fokussiert sind, bzw. jenen Investor*innen, die nicht als Fondsgesellschaft organisiert sind, werden die aws-Mittel z.B. via Subfonds- oder Treuhandlösungen zur Verfügung gestellt. Die Investments der Spin-off Investment-Gesellschaft haben jedenfalls über eine juristische Person zu erfolgen. Die Spin-off Investment-Gesellschaften hat sich weiters vertraglich zu verpflichten,

- zumindest den doppelten Betrag des jeweiligen aws-Commitments in forschungs- und technologieorientierte österreichische Frühphasenunternehmen (Spin-offs aus österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen) zu investieren (Beispiel: bei einem aws-Commitment von EUR 3 Mio. ist insgesamt ein Betrag von EUR 6 Mio. in österreichische Spin-offs und Start-ups aus österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu investieren), sowie
- Maßnahmen zur Erreichung des Österreichbezuges und zur Generierung eines österreichischen Dealflows festzulegen („Roadmap“) und der aws laufend darüber zu berichten.

3.2.2. Einreich- und Bewertungsverfahren sowie Auswahlkriterien im Modul 2

Die verbindlichen Anforderungen an die Bewerbungen, die mögliche Höhe und Ausgestaltung der Mittelbereitstellung durch die aws sowie die für die Beurteilung der Bewerbungen erforderlichen Informationen/Unterlagen werden im Folgenden dargestellt. Sofern die Spin-off Investment-Gesellschaft nicht von einem Managementteam, sondern von Investor*innen geführt wird, gelten die nachfolgenden Ausführungen zum Managementteam sinngemäß für diese Investor*innen.

3.2.2.1. Einreichverfahren

Die Einreichung kann analog zu Modul 1 ausschließlich über die auf der Webseite der aws zur Verfügung gestellten Einreichunterlagen erfolgen. Die Details zu den erforderlichen Einreichunterlagen sowie den Einreichfristen finden sich auf der aws Website. Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

3.2.2.2. Bewertungsverfahren

Die Bewerbungen werden nach ihrer Qualität gereiht, die bestgereihten Bewerbungen (Shortlist) einer detaillierten Due Diligence unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung wird den jeweiligen Managementteams Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen gegeben. Die Entscheidung über ein Engagement der aws bei einzelnen Spin-off Investment-Gesellschaften wird auf Basis der positiven Empfehlung eines Expert*innenbeirates getroffen.

3.2.2.3. Bewertungskriterien

Zwingende Voraussetzungen und Kriterien für die Auswahl des Fondsmanagements

Die sich bewerbenden Managementteams haben folgende zwingende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Spin-off Investment-Gesellschaft investiert schwerpunktmäßig in **forschungs- und technologieorientierte Unternehmen** (und zwar in Spin-offs aus österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Gründungs- und ersten Wachstumsphase (Frühphase)). Diese zwingende Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Spin-off Investment-Gesellschaft diesen Investitionsschwerpunkt in den Fondsverträgen (Investitionsrichtlinien) verbindlich vorsieht. Spin-off Investment-Gesellschaften, die sich um ein Engagement der aws bewerben, haben ihren Investitionsschwerpunkt bei forschungs- und technologieorientierten Unternehmen, und zwar bei Spin-offs aus österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die sich in der Gründungs- oder ersten Wachstumsphase befinden und damit der Frühphase zuordenbar sind (maßgeblich ist dabei die INVEST EUROPE-Definition für Venture Capital, insbesondere

„Seed“, „Start-up“ und „Later-stage financing“- in Abgrenzung zur Definition der INVEST EUROPE zu „Growth“-Investments). Investitionsschwerpunkte liegen daher auf den Forschungsschwerpunkten der österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

- Der doppelte Betrag des aws-Commitments wird in **Unternehmen** gemäß vorherigem Punkt **mit Sitz oder Betriebsstätte und mindestens einem operativen Tätigkeitsschwerpunkt in Österreich** investiert. Für die Erfüllung dieser Voraussetzung muss auf Basis der Investmentrichtlinien der Spin-off Investment-Gesellschaft mindestens der doppelte Betrag des aws-Commitments in die in diesem und dem vorherigen Punkt definierten Zielunternehmen investiert werden können.
- Das **Volumen der Spin-off Investment-Gesellschaft** ermöglicht eine adäquate Risikostreuung. Die maximale Höhe einzelner Investitionen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Spin-off Investment-Gesellschaft muss zur Erfüllung dieser Voraussetzung eine adäquate Risikostreuung ermöglichen.
- Die Spin-off Investment-Gesellschaft ist zur Gänze **mit Eigenmitteln zu finanzieren** (keine Fremdfinanzierung). Um diese Voraussetzung zu erfüllen, ist das Volumen der Spin-off Investment-Gesellschaft ausschließlich durch Eigenkapital aufzubringen.
- Der **Anteil privater Investor*innen** am Volumen der Spin-off Investment-Gesellschaft muss sich auf **mindestens 30%** belaufen. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung muss sich das Fondsmanagement im Falle eines aws-Engagements zur Einhaltung dieses Kriteriums verpflichten (z.B. in einem Side Letter).
- **Investments erfolgen über eine juristische Person** (Spin-off Investment-Gesellschaft). Durch Vorlage des Gesellschaftsvertrags(-Entwurfes) der Beteiligungs-Gesellschaft ist diese Voraussetzung erfüllt.

Nur jene Bewerbungen, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, werden nach ihrer Qualität gereiht und die bestgereihten Bewerbungen (Short-List) einer detaillierten Due Diligence unterzogen und anhand der unten angeführten Bewertungskriterien einer Beurteilung zugeführt.

- **Managementteam**

Die Qualität des Managementteams wird durch den nachgewiesenen Track-Record, die nachgewiesene Stabilität des Managementteams, die vertragliche dokumentierte Motivation und Strategie des Managementteams beurteilt. Das Management hat umfassende Erfahrung im Beteiligungsgeschäft, und zwar durch Nachweis eines einschlägigen Track Records insbesondere mit den in den zwingenden Voraussetzungen definierten Zielunternehmen, zu dokumentieren. Dabei wird sowohl der Beitrag des Managements zur Entwicklung der Portfoliounternehmen als auch die Fähigkeit zur Erzielung marktüblicher Renditen betrachtet. Bei Spin-off Investment Gesellschaften, deren Frühphasenfokus schwächer ausgeprägt ist, wird ein besonderes Augenmerk auf den erfolgreichen Track Record des Managements bei Frühphaseninvestments gelegt.

- Die Bewertung des Track Records erfolgt dabei insbesondere auf Basis folgender relevanten Messkriterien:

- Anzahl Investments, bei denen das sich bewerbende Managementteam als Lead Investor*in agiert hat.
 - Multiple bei erfolgten Exits.
 - Multiple gemanagter Fonds (mit vergleichbarem Investitionsschwerpunkt)
 - sowie auf Basis sonstiger, aus den vorgelegten Dokumenten hervorgehenden Informationen.
 - Newcomer haben ihre relevante Erfahrung aus vergleichbaren Tätigkeiten nachzuweisen.
 - Die Investmenterfahrung des Managements in Österreich, das Kontaktnetzwerk des Managementteams zu den Universitäten und Forschungseinrichtungen (allenfalls vorliegende/geplante Kooperationsvereinbarungen), das Netzwerk an Co-Investor*innen sowie das Ausmaß des Österreich- und Spin-off-Bezuges im Rahmen der Investitionsstrategie der Spin-off Investment-Gesellschaft fließen in die Beurteilung der Bewerbung ein.
 - Die „Stabilität“ des Managementteams betrifft insbesondere die in Qualität und Quantität angemessene Zusammensetzung des Managementteams, aber beispielsweise auch Regelungen in Zusammenhang mit Schlüsselpersonen. Eine ausreichende Ressourcenausstattung des Managementteams (v. a. Anzahl Professionals, Exklusivitätsklausel) wird in der Beurteilung ebenfalls berücksichtigt.
 - Die „Motivation“ des Managementteams wird anhand der Entgeltgestaltung und der Eigenbeteiligung am Fonds gemessen.
 - Die „Strategie“ des Managementteams wird insbesondere anhand der Investmentgrundsätze und beabsichtigten Wertsteigerungsprozesse beurteilt.
- **Fondstruktur, Kosten Investor*innen**

Im Rahmen der Beurteilung dieser Themen werden die Bereiche Interessenskonflikte, Strukturierung/Standards, Kosten und Investor*innen bewertet.

 - Eine branchenübliche Rechtsform, aufgrund räumlicher Nähe und Kosteneffizienz vorzugsweise mit Sitz in Österreich, jedenfalls jedoch mit Sitz innerhalb der EU/EWR, und eine limitierte Laufzeit, die eine Abschichtung der für die aws investierten Mittel innerhalb von zehn bis 15 Jahren ermöglicht, sind für die Struktur der Spin-off Investment-Gesellschaft verbindlich. Die Struktur muss transparent nach internationalen Best-Practice-Grundsätzen (vgl. aktuelle Regelwerke des europäischen und des österreichischen Branchenverbandes INVEST EUROPE bzw. invest.austria) aufgebaut sein. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Veranlagungsstrategie, zu den Entscheidungs- und Kontrollgremien sowie für die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Weiters sind Regelungen über den Umgang mit und die Vermeidung von Interessenskonflikten betreffend Co-/Cross-over und Follow-on Investments von Fonds, die vom/von derselben Fondsmanager*in verwaltet werden (z.B. durch Einbindung eines Investor*innenbeirats), vorzusehen.

- Die Spin-off Investment-Gesellschaft muss von einem unabhängigen, d. h., nicht im Einfluss einer einzelnen Investorin bzw. eines einzelnen Investors stehenden Managementteam geführt werden. Wird das Management durch entsprechend qualifizierte Investor*innen wahrgenommen, ist durch marktübliche Best-Practice-Maßstäbe (z. B. bei Investmententscheidungen) die Unabhängigkeit der Entscheidungen sicherzustellen.
 - Die Entgelte für das Management müssen international üblichen Standards entsprechen und in Relation zum Betreuungsaufwand der von der Spin-off Investment-Gesellschaft angesprochenen Zielunternehmen stehen.
 - Das Volumen der Spin-off Investment-Gesellschaft ist ausschließlich durch Eigenkapital (vgl. Punkt 3.2.2.3. – zwingende Voraussetzung) darzustellen und muss einen Betrag erreichen, der zum einen eine adäquate Risikostreuung ermöglicht und zum anderen ausreichenden Spielraum für allfällige Folgeinvestitionen in Portfoliounternehmen bietet. Der Anteil privater Investor*innen am Fondsvolumen muss mindestens 30% betragen.
 - Das Reporting hat vorzugsweise nach den Professional Standards von INVEST EUROPE (vormals EVCA-Standards) zu erfolgen.
 - Im Themenbereich „Investor*innen“ wird beurteilt, ob ein First Closing des neuen Spin-off Fonds (sofern nicht bereits erfolgt) mit einem ausreichenden Fondsvolumen möglichst rasch nach Auswahl des Fondsmanagements plausibel erfolgen kann. Relevante Messkriterien sind hierbei insbesondere, ob eine Fondsstruktur grundsätzlich vorhanden bzw. zeitnah umsetzbar ist und in welchem Status sich das Fundraising (Ausmaß verbindlicher und unverbindlicher Kapitalzusagen, Zeitschiene) oder ob sich der Fonds bereits in der Investitionsphase befindet.
- **Spezifische Kriterien**

Im Rahmen des Bewertungskriteriums „spezifische Kriterien“ werden insbesondere der Österreichbezug, der Spin-off-Bezug, aber auch sonstige spezifische Kriterien gemessen.

 - Im „Österreichbezug“ und „Spin-off-Bezug“ wird die plausible Umsetzung beider Kriterien durch die Spin-off Investment-Gesellschaft anhand der vorgelegten Informationen zu Deal-flow-Zugang, Investment-Track-Record (Investmentenerfahrung des Managements) in Österreich, aber auch einer allfälligen österreichischen Investor*innenbasis und Einbindung in die österreichische Forschungslandschaft (z.B. unter Vorlage allfälliger Kooperationsvereinbarungen) beurteilt.
 - Die für die Beurteilung des bisherigen Österreichbezuges und der Umsetzung des künftigen Österreichbezuges relevanten Messkriterien sind insbesondere:
 - Anzahl and Österreich-Investments
 - aggregiertes und auf einzelne Investments aufgesplittetes Volumen der Österreich-Investments
 - Anzahl an Exits bei Österreich-Investments

- Anzahl und Volumen österreichischer Investor*innen in bestehenden Fonds mit vergleichbarem Investitionsschwerpunkt
- Deal-Pipeline
- Ausmaß des geplanten Österreichbezugs
- Der Spin-off Bezug bemisst sich insbesondere an folgenden Kriterien:
 - Anzahl an Spin-off-Investments (bisher getätigte und geplante)
 - aggregiertes und auf einzelne Investments aufgesplittetes Volumen der Spin-off-Investments (bisher getätigte)
 - Anzahl an Exits bei Spin-off-Investments
 - Deal-Pipeline
 - Ausmaß des geplanten Spin-off-Bezugs
- Das Investment der Spin-off Investment-Gesellschaft muss zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen akademischer Institutionen oder Forschungseinrichtungen führen (via z.B. lizensierter IP, Unterstützung aus Akzeleratoren/Inkubatoren, (Aus-)Gründungen zur Kommerzialisierung, Vertiefung industrieller Forschungsergebnisse durch Spin-in).
- Bei den „sonstigen spezifischen Kriterien“ wird das Ausmaß des geplanten Investitionsfokus „Technologie“ und „Frühphase“ sowie die limitierte Laufzeit inklusive klarer Regelungen für die Beendigung der Spin-off Investment-Gesellschaft bewertet.

3.2.3. Einzureichende Unterlagen für Modul 2

- **Managementteam**

- Präsentation des Managementteams inklusive Lebensläufe der einzelnen Mitglieder
- Nachweis Track Record des Managementteams im Bereich Frühphase (vom Deal Sourcing bis zum Exit). Insbesondere ist das vorgegebene Formular „Track Record“ zu befüllen.
- Angabe von mindestens drei Referenzen (Investorinnen und Investoren, Beteiligungsunternehmen)
- Dealflow-Liste
- Darstellung des Kontaktnetzwerkes des Managementteams zu den Universitäten, allenfalls der entsprechenden Kooperationsvereinbarungen (bereits abgeschlossene und geplante).
- Darstellung des Co-Investor*innennetzwerkes inkl. Investitionsvolumen
- „Newcomer“ im Fondsmanagement müssen den Nachweis erbringen, dass das bisher erworbene berufliche Know-how zum erfolgreichen Management befähigt.

- **Managementgesellschaft**

- Wirtschaftliche Informationen zur Managementgesellschaft:
 - Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres von bereits bestehenden Managementgesellschaften
 - Geplante Entgeltstruktur (fix und variabel) für das Managementteam
 - Budget für die gesamte Fondslaufzeit
 - Eigentümerstruktur
- Wirtschaftliche Informationen zu bereits gemanagten VC-Fonds:
 - Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres der gemanagten VC-Fonds
 - Informationen zur Performance der bereits gemanagten VC-Fonds anhand des Investor*innen-Reportings nach Invest Europe-Standards (Fundraising, getätigte Investments, Dealflow, Liquidation, IRR etc.)

- **(Geplante) Spin-off Investment-Gesellschaft**

Private Placement Memorandum (oder, falls kein Private Placement Memorandum erstellt wurde, Entwurf der Vertragsdokumentation/gleichwertiges Dokument), das mindestens die nachfolgenden Punkte umfasst:

- Aufbau und Organisation des VC-Fonds (Rechtsform, Organe, Entscheidungsabläufe, Key-Men-Clause, Management Commitment, Gewinnausschüttungspolitik)
- Darstellung der bestehenden bzw. in Aussicht gestellten Commitments von Investorinnen und Investoren (inklusive Zeitschiene Fundraising, Closing)
- Investitionsstrategie (Investmentfokus Frühphase, Österreichbezug), Syndizierungen, Portfoliocharakteristika, Portfoliobegleitungsprozess (Deal Sourcing bis Exit), Partnerschaften (Kontakte zu Industrie und Forschung, Universitäten, allenfalls Kooperationsvereinbarungen etc.) inkl. exakter Definition der Zielgruppe
- Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten
- Planungsrechnung über die gesamte Laufzeit des VC-Fonds inklusive Zielrendite und Szenarioanalyse
- Informationen über bestehende bzw. geplante Reporting-Tools

- **Weitere Vertragsdokumentation** (Entwürfe), insbesondere:

- Managementvertrag
- Syndikatsvertrag bzw. Gesellschaftsvertrag des Fonds (Limited Partnership Agreement)

- **Rechtsverbindliche unterzeichnete Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers**
 - Vom Fondsmanagement separat zu unterfertigendes Dokument über das Nicht-Vorliegen verschiedener formaler Ausschlusskriterien.

4. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- **Mehrwert der neuen und/oder besseren Dienstleistungen** durch die Schaffung ausgegründeter Spin-off Beteiligungs-Gesellschaften und ihr Beitrag zur Strukturverbesserung (gegenüber dem Istzustand);
- **Anzahl der teilnehmenden Spin-offs an Maßnahmen** der geförderten ausgegliederten Gesellschaften;
- Darstellung der „**Schubfunktion**“ bei den inkubierten Spin-offs;
- Darstellung der **Vorzeigefunktion** für andere Hochschulen.

Diese Indikatoren werden im Rahmen einer Abschlusserhebung erfasst (durch standardisierten Fragebogen und persönliches Gespräch). Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

5. Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Am Ende des Förderungsprogramms ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expert*innenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen. Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmenden zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungwerbenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder, etc.) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „...gefördert durch die aws aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und



Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)“ bzw. durch entsprechende Platzierung des Logos der aws.

7. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 15.07.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2035.

Wien, 15. Juli 2024

Literatur

Austrian Startup Monitor. (2024). AUSTRIAN STARTUP MONITOR 2023.

https://austrianstartupmonitor.at/wp-content/uploads/2024/03/StartUpMonitor_2023.pdf

Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung. (2024, März). FTI-Monitor | Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung.

<https://fti-monitor.forwit.at/B/B.4>

Redstone University Startup Index (2024).

https://cdn.prod.website-files.com/64cba05ccf5f6aa4193a71f9/6662f72d436aad155767424a_University%20research_20240607.pdf

Wutscher, W., Gumpenberger, E., Berger, M. & New Venture Scouting. (2024). Akademische Spin-offs: Ausgründungsrahmen für österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

<https://nvs.co.at/wp-content/uploads/2024/05/2024-Akademische-Spin-offs-Ausgründungsrahmen-fur-osterreichische-Hochschulen-und-Forschungseinrichtungen.pdf>

Anhang

Österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind folgende Institute:

- Österreichische Universitäten
- Österreichische Fachhochschulen
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (LBG)
- Institute of Science and Technologie (ISTA Austria)
- Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG)
- COMET-Zentren
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Austrian Institute of Technology (AIT)
- Silicon Austria Labs GmbH (SAL)
- Geosphere Austria (GSA)
- Austrian Cooperative Research (ACR)
- Research Studios Austria Forschungsgesellschaft